



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.11.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Dorffinnenentwicklung; Vorstellung der Datenerhebung durch das Büro Wegner
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofssatzung)
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Remlingen
- 4 Bauantrag: Errichtung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen auf Fl.Nr. 3657, Lage Witten in Remlingen
- 5 Wasserversorgung; Neubau Hochbehälter; hier: Nachtragsangebot betr. Alternativausführung Zugang Reinwasserbehälter
- 6 Förderung des Sports; Jährlicher Zuschuss an den TSV Remlingen für die Sportplatzbewässerung
- 7 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung:Prüfung Alternativen bezüglich hoher Stromkosten des Rathauses
- 8 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung:Prüfung 30er Zone im

gesamten Ortsgebiet (Ausnahme Kreisstraße) einschließlich
rechts vor links Regelung, auf der Kreisstraße
Streckenabschnitte Tempo 30 im Bereich Am Karussell

- 9** Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Priorisierung und Diskussion über anstehende Projekte und deren Kosten
- 10** Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Unnötige Mehrausgaben beim Hochbehälter durch Fehlplanung des Ingenieurbüros beim Hochbehälter. Hier Schallschutz.
- 11** Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Spielplatz Mühlbergring (Fl.-Nr. 524/13)
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Anfrage gem. § 29 Geschäftsordnung: Bericht über den aktuellen Sachstand zur Beschaffung der Kleintraktoren für den Winterdienst und die Mäharbeiten durch den 1. Bürgermeister
- 12.2** Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)
- 12.3** Wasserwende - Vom Wassermangel zum Sinneswandel; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2021
- 12.4** Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführerin

Fries, Luisa

Gäste/Referenten

Wegner, Bertram, Dipl.Ing. (FH)

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schwab, Bernhard

entschuldigt

Wehr, Christiane

entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.10.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Dorfinnenentwicklung; Vorstellung der Datenerhebung durch das Büro Wegner
--------------	--

Sachverhalt:

Herr Wegner vom Büro Wegner stellt das Ergebnis der Untersuchung zur Innenentwicklung dem Marktgemeinderat vor.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofssatzung)
--------------	--

Sachverhalt:

Die „Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“ vom 4. Oktober 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die Regelungen wurden nach den Verhältnissen vor Ort ergänzt und praxisnah angepasst.

Es wurden z. B. alle vorhandenen Grabarten mit Erklärung in die Satzung aufgenommen, die Satzung enthält somit nun auch die Urnenerdgrabstätten.

Die traditionelle Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgräber wird in der Satzung aufgegeben. Es wird nur noch auf die Einzelgrabstätte im Unterschied zur Doppelgrabstätte abgestellt. Die Praxis zeigt, dass die Einzelgrabstätten nicht mehr ausschließlich anlässlich eines Todesfalles konsequent der Reihe nach vergeben werden, sondern auch hier die Vergabe in Abstimmung mit den Hinterbliebenen (also nach Wahl) oder sogar schon im Vorgriff auf einen Todesfall erfolgt, soweit die Belegung und Auslastung des Friedhofs dies zulässt. Auch ist bei diesen Grabstätten die Verlängerung des Grabnutzungsrechts in der Regel auf Antrag möglich. Der einzige Unterschied zu den ursprünglichen Wahlgräbern besteht nur noch in der Anzahl der maximal darin zu bestattenden Verstorbenen.

Die Ruhefrist wurde für alle Grabarten, nach Anhörung des Gesundheitsamtes, von 25 auf 20 Jahre reduziert. Dies soll die Leichenbestattung für den Nutzungsberechtigten, attraktiver gestalten. Eine einheitliche Ruhefrist wurde ebenfalls gewählt, dass es zu keiner Verzerrung der Gebühren für die Friedhofsgebührensatzung kommt.

Das Bestattungs-Institut Trauerhilfe Emmerling, welches für den Markt Remlingen ab 01.01.2022 als Erfüllungsgehilfe für die hoheitlichen Verrichtungen tätig wird (Beschluss

17.11.2020, Tagesordnungspunkt N2) und die bekannten Steinmetze erhalten die Satzung, nach Beschlussfassung, in Abdruck.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt, von bisher zur Thematik gefassten Beschlüssen, weitgehend in der Satzung aufgenommen wurde und die Beschlüsse somit hinfällig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofsatzung)“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Remlingen

Sachverhalt:

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 4. Oktober 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die jeweiligen Gebühren wurden nach den anfallenden Verhältnissen aufgenommen und durch die Kämmerei neu kalkuliert.

Folgende Information wurde hierzu von der Kämmerei mitgeteilt:

Die festzulegenden Gebührensätze beruhen auf einer entsprechenden Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen. Diese Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Die errechneten Gebührensätze beruhen auf einer angenommenen 100% prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum von einem Haushaltsjahr. Der Marktgemeinderat kann im Bereich des Friedhofswesens von einer vollen Kostendeckung abweichen - siehe nachstehenden Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur. Insbesondere bei der Grabnutzungsgebühr je Einzelgrab- bzw. Doppelgrabstätte (§ 4 (1) a) und b)) und der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5.(1)) kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Auszug Fachliteratur:

Bei einer Grabnutzungsgebührenkalkulation sind zu Über- und Unterdeckungen andere Gesichtspunkte maßgeblich als bei Wasser- und Abwassergebühren. Während bei den letztgenannten Einrichtungen der Kreis der Gebührenschuldner, dort der Grundstückseigentümer, weitgehend personenidentisch ist und somit ein Ausgleich von

Über- und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen kann, ergibt sich bei den auf die Ruhe- bzw. sogar auf die Nutzungsdauer angelegten Grabgebühren ein gravierender Unterschied: Es fehlt an der Personenidentität der Gebührenschuldner. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei Friedhofsgebühren nicht, weil die Grabgebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden.

Dies wird seit dem 01.04.2014 von den neu ins KAG eingefügten Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG ausdrücklich gedeckt und berücksichtigt die Besonderheiten der fehlenden Personenidentität bei den Gebührenpflichtigen. Der bay. Landesgesetzgeber hat nun – wie von Bay. Gemeindetag gefordert – auf diese Besonderheit in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG reagiert. Danach findet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen in Zukunft keine Anwendung.

Überdeckungen stellen auf kommunalen Friedhöfen eine gegen Null gehende Ausnahme dar. Unterdeckungen wurden bisher ohnehin nicht ausgeglichen, sondern von den Gemeinden als quasi „gottgewollt“ hingenommen und aus den Haushalten getragen. Diese Vorgehensweise verstößt seit 01.04.2014 nun nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG.

Quelle: Kommentar Wuttig/Thimet gemeindliches Satzungsrecht Teil IV Frage 39

Demnach wurden die Gebührensätze in der als Anlage beigefügten Friedhofsgebührensatzung, nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister, angepasst (keine volle Kostendeckung). Die Grabnutzungsgebühren für Einzel- und Doppelgrabstätten vervielfachen sich bei diesem Vorschlag gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen. Die Grabnutzungsgebühr für Urnenerdgrabstätten verdreifacht sich. Der Kostendeckungsgrad für den gesamten Friedhofsbereich würde hier bei voraussichtlich ca. 80-90 % liegen.

Es ist auch zu beachten, dass die festgesetzte jährliche Grabnutzungsgebühr für die einzelnen Grabarten aus EDV-technischen Gründen durch zwölf teilbar ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Friedhofsgebührensatzung des Marktes Remlingen“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag: Errichtung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen auf Fl.Nr. 3657, Lage Witten in Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.09.2020, eingegangen am 20.10.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt. Bestandteil des Bauantrags ist die bereits bestehende Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen auf Fl.Nr. 3657 in Remlingen; für diese Unterstellhalle wird nun nachträglich ein Bauantrag gestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 3657, Lage Witten in Remlingen ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen; dort sind u. a. privilegierte Vorhaben sowie sonstige

Vorhaben im Einzelfall zulässig. Im vorliegenden Fall kommt die landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht; somit wäre das Vorhaben zulässig und damit genehmigungsfähig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen scheinen hier erfüllt. Es sind also keine Gesichtspunkte erkennbar, die dem Vorhaben im Grundsatz und der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen. Das Landratsamt Würzburg entscheidet über die Baugenehmigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Wasserversorgung; Neubau Hochbehälter; hier: Nachtragsangebot betr. Alternativausführung Zugang Reinwasserbehälter

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2021 die Fa. Hydro-Elektrik mit dem Neubau des Trinkwasserhochbehälters beauftragt.

Bei der darauffolgenden Baueinweisung wurde vereinbart, dass die Firma ein Angebot über eine Zugangsmöglichkeit zu den Reinwasserbehältern über eine Drucktüre als Alternative zu der standardmäßigen Ausführung als sog. Mannloch DN 800 vorlegt.

Dieses Angebot wurde nun mit Datum vom 20.10.2021 als Nachtragsangebot 1 erstellt und vom Ing.Büro Arz mit Schreiben vom 28.10.2021 übersandt; das Ing.Büro teilt hierzu mit, dass dieses Nachtragsangebot 1 die Drucktüren für beide Reinwasserbehälter beinhaltet und einen Mehrkostenbetrag von 21.280,80 e netto (= 25.324,15 € brutto) ausweist.

Das Büro sieht bei diesem Nachtragsangebot die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben und empfiehlt, die beauftragte Standard-Ausführung beizubehalten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 25.324,15 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des Nachtragsangebots 1 die beauftragte Standard-Ausführung beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Förderung des Sports; Jährlicher Zuschuss an den TSV Remlingen für die Sportplatzbewässerung

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.01.2017 erhält der TSV Remlingen einen jährlichen Zuschuss für die Sportplatzbewässerung in Höhe von 1.200 m³ bezogener Brauchwassermenge. Die Laufzeit dieser Regelung ist auf 5 Jahre befristet und endet im Jahre 2021.

Übersicht der jährlichen Zuwendungen an den TSV Remlingen für den Brauchwasserbezug:

Haushaltsjahr	Brauchwasserbezug in m³	Zuschussmenge in m³	Zuschussbetrag in €
2017	243	243	177,84
2018	729	729	291,60
2019	1.509	1.200	264,00
2020	2.434	1.200	816,00
2021	2.317	1.200	504,00

Der Marktgemeinderat wird gebeten zu entscheiden, wie ab dem Jahre 2022 damit verfahren wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem TSV Remlingen einen jährlichen Zuschuss für die Sportplatzbewässerung in Höhe von 1.200 m³ bezogener Brauchwassermenge zu gewähren. Die Laufzeit dieser Regelung ist ab dem Jahr 2021 für 5 Jahre befristet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7	Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung:Prüfung Alternativen bezüglich hoher Stromkosten des Rathauses
--------------	---

Sachverhalt:

Anfrage des Marktgemeinderates Matthias Leikauf.

Gemäß der vorliegenden Stromabrechnungen verursacht alleine das Rathaus über 6.500 Euro an Stromkosten. Dies ist auf die wohl unglückliche gewählte Heizungsanlage (Strom, teilweise Bodenheizung unter Steinboden) zurückzuführen.

Der 1. BGM wollte mit einem Fachmann (Fördergelder hierfür wohl vorhanden) prüfen lassen alternativen Möglichkeiten es gäbe, hier künftig deutliche Einsparungen zu erzielen.

Stellungnahme des 1. Bürgermeister:

Nach ersten Recherchen wurde die Fußbodenheizung im Saal komplett ausgeschaltet, da diese nur im Dauerbetrieb läuft. Des Weiteren hat der Vorsitzende Kontakt mit Energieagentur Unterfranken zwecks einer Energieberatung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8	Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung:Prüfung 30er Zone im gesamten Ortsgebiet (Ausnahme Kreisstraße) einschließlich rechts vor links Regelung, auf der Kreisstraße Streckenabschnitte Tempo 30 im Bereich Am Karussell
--------------	--

Sachverhalt:

Von Herrn Marktgemeinderat Matthias Leikauf wird folgender Antrag auf Aufnahme des nachfolgenden TOP in den öffentlichen Teil einer der nächsten Sitzungen gestellt.

Es hat sich gezeigt, dass teilweise in Remlingen viel zu schnell gefahren wird. Auch gibt es neuralgische Stellen wie die Bushaltestelle Hans-Gebhardt-Str. oder der noch immer nicht gelöste Fußweg für die Schüler zur Bushaltestelle (Mitte) Würzburger Straße. Auch die Anfahrt auf die unübersichtliche Bushaltestelle Hans-Gebhardt-Str. ist unbefriedigend. Die bisherigen Schilder und Bodenmarkierungen haben keine Wirkung gezeigt.

Im fast gesamten Remlinger Gemeindegebiet (Ortskern) ist schon 30. Es ist daher unverständlich, warum die Würzburger Straße, uneinsichtig verschlungen, teilweise unmögliche Parksituationen (z.B. vor Heckenwirtschaft), dennoch 50 km/h erlaubt ist.

Daher sollte geprüft werden, in wie weit die 30er Zonen oder alternativ 30er Streckenabschnitte ausgeweitet werden könnten.

Rechtlich benötigt ein Ort „genügend“ Vorfahrtsstraßen um den abfließenden Verkehr zu regeln. Ebenso ist die Kreisstraße nicht in eine 30er Zone wandelbar. Aber man kann, so das Straßenverkehrsamt, begründet Anträge stellen, gewisse Strecken als 30er Abschnitte zu beantragen.

Wünschenswert wären daher eine Prüfung bzw. ggf. Beantragung z.B. folgender Möglichkeiten:

A -Gesamt Remlingen (ohne Kreisstraße) als 30er Zone incl. Rechts vor Links Regelung

Falls nicht möglich:

A1 – 30er Streckenabschnitte z.B.:

Ellbogengasse bis Marktheidenfelder Str./Jahnstraße (besser Ansbacher Weg)



B – Kreisstraße

30er Streckenabschnitt zumindest zwischen Lange Gasse Würzburger Straße, besser bis Am Karussell 12, sowie Ortseingang B8 Ri. Uettingen (alternativ ab Am Spielberg) bis Hans-Gebhardt-Straße

Bei Lange Gasse – müssen die Kinder zur und von der Bushaltestelle auf der Kreisstraße laufen, daher ist 30 hier sehr wichtig. Ggf. könnte man Fahrbahnmarkierung und/oder Vorsicht Kinder Schild anbringen

Bei Hans-Gebhardt-Straße kommen Autos, auf Grund fehlender Verkehrsinsel nach der Einfahrt, schnell in den Ort gefahren, Bushaltestelle ist nicht einsehbar.



Stellungnahme des 1. Bürgermeister:

Ein Ortstermin zur Sache wurde bei der Polizei zusammen mit dem Landratsamt vom Vorsitzenden schon beantragt aber noch nicht bestätigt. Über den Ausgang des Ortstermin wird der Marktgemeinderat zur gegebenen Zeit informiert.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9	Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Priorisierung und Diskussion über anstehende Projekte und deren Kosten
--------------	--

Sachverhalt:

Von Herrn Marktgemeinderat Matthias Leikauf wird folgender Antrag gestellt.

Bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode sprachen sich die Gemeinderatsmitglieder und vor allem der Bauausschuss dafür aus, eine Auflistung und eine anschließende Priorisierung aller möglichen und vor allem notwendigen Projekte zu erstellen.

Die Liste wurde in Zusammenarbeit mit dem Kämmerer vom Antragsteller bereits erstellt und sollte nun dringend diskutiert, ergänzt und priorisiert werden. Alles unter Berücksichtigung der Haushaltslage!

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Bearbeitung, Ergänzung und Priorisierung der von Matthias Leikauf erstellten Liste, zur weiteren Bearbeitung innerhalb der nächsten acht Wochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 10	Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Unnötige Mehrausgaben beim Hochbehälter durch Fehlplanung des Ingenieurbüros beim Hochbehälter. Hier Schallschutz.
---------------	--

Sachverhalt:

Von Herrn Marktgemeinderat Matthias Leikauf wurde folgender Antrag gestellt.

Der Bauausschuss beschäftigt sich seit Beginn seiner Tätigkeit, teilweise sehr ausführlich und mit viel Zeitaufwand, mit den Ausschreibungsunterlagen zum Bau des Hochbehälters. Dadurch konnten bereits weit über 50.000 Euro eingespart werden. So wäre z.B. eine bereits vorhandene Abwasserleitung neu geplant worden, bestimmte Dinge die der Bauhof übernehmen kann herausgenommen etc.

Beim letzten Los -Notstromaggregat- entdeckten wir, dass ein Schallschutz (45db) für ein rund um die Uhr betriebenes Notstromaggregat geplant ist (leises Vogelgezwitscher oder Regengeräusche liegen bei 50db). Dabei wird das Notstromaggregat maximal 1 Std. Werktags tagsüber als Test betrieben. Nachts und an Wochenende ausschließlich im Notfall. Bislang haben wir gar kein Notstromaggregat und es auch noch nie gebraucht.

Vorgeschrieben ist verständlicher Weise lediglich der Schallschutz für den Tages-Testbetrieb (63db). Zum Vergleich, ein Benzin-Rasenmäher hat zwischen 80 und 110 db.

Auf diesen Fehler wurde das Ingenieurbüro rechtzeitig hingewiesen. Allerdings beharrte der planende Ingenieur auf seine Aussage. Nun steht fest, nachdem die Ausschreibung raus ist, dass wir Recht hatten und der etwas geringere Schallschutz vorschriftsgemäß ausgereicht hätte. Dies kostet die Gemeinde wieder ca. 9.000 Euro mehr, plus Planungskosten, als notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Planungsbüro nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, dass derartige unnötigen Planungsfehler zu vermeiden sind, vor allem wenn sie rechtzeitig darauf hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung: Spielplatz Mühlbergring (Fl.-Nr. 524/13)

Sachverhalt:

Von Herrn Marktgemeinderat Matthias Leikauf wird folgende Anfrage gestellt.

Bekanntermaßen wurde das Spitze Grundstück FI-Nr. 524 bereits 2020 mit in den neuen Spielplatz am Mühlbergring einbezogen. Von hieraus läuft nach dem Umbau nun Wasser in das benachbarte bebaute Grundstück, und dort in ein unter der Terrasse liegendes unbenutztes Kellerfenster.

Bei einer Begehung mit der Gutachterin stellte diese fest, dass der Umbau: „hemdsärmelig“ erfolgt sei. Die Steine die neben den Zaun des Nachbarn gelegt wurden hatten auf Wunsch des BGM keine Drainage erhalten, das Oberflächenwasser kann so ungehindert in das Nachbargrundstück fließen. Auf Grund der nachbarlichen Verzögerungen, konnte erst spät der Rasen angesät werden, was wiederum dem Wasserlauf dienlich ist.

Mit der Gutachterin wurde vereinbart, innerhalb 14 Tage eine Querdrainage zu installieren und zu beobachten ob damit das Problem schon gelöst sei. Des Weiteren ist ein Landschaftsplaner zu beauftragen, welcher die Baumaßnahmen betrachten und Vorschläge zur Behebung des Problems machen soll.

Aktualisierung:

Bereits in der Septembersitzung berichtete der 1. BGM auf obige Anfrage, dass der Landschaftsplaner kurz vor Abschluss sei. In der Zwischenzeit ist am 28.9.21 ein Fax des Rechtsanwaltes eingegangen welches erst einen Monat später als Eingang behandelt wurde! Die darin enthaltenen Fristen sind aktionslos verstrichen.

Wir bitten um Sachstandsklärung

Warum lag das Schreiben 4 Wochen unbearbeitet im Rathaus?
Wie ist nun das Ergebnis des Landschaftsplaners?
Wie hoch sind die Kosten für die ggf. vorgesehenen Maßnahmen?
Wie ist der Zeitplan

Stellungnahme des 1. Bürgermeister

Das Schreiben der Anwaltskanzlei wurde über Fax an das Rathaus weitergeleitet. Dieses Telekommunikationsmittel hatte ich übersehen.

Das Ergebnis des Landschaftsplaners liegt im Anhang bei.

Eventuelle Kosten liegen bis dato nicht vor.

Entsprechende Maßnahmen sofort.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 12.1 Anfrage gem. § 29 Geschäftsordnung: Bericht über den aktuellen Sachstand zur Beschaffung der Kleintraktoren für den Winterdienst und die Mäharbeiten durch den 1. Bürgermeister
--

Sachverhalt:

Von Herrn Marktgemeinderat. Richard Fischer wurde folgende Anfrage gestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.08.2021 beschlossen, für den Winterdienst und für die Mäharbeiten je einen Kommunalkleintraktor (-gerät) anzuschaffen. In der Sitzung am 14.09.2021 wurde die Auftragsvergabe zur Lieferung eines Winterdiensttraktors konkret genehmigt.

Stellungnahme des 1. Bürgermeister:

Das Winterdienstfahrzeug wurde inzwischen gekauft und wird in der 44. KW ausgeliefert. Für das Mähfahrzeug wurden erste Angebote eingeholt und verschiedene Mähkonzepte mit dem Bauhof und der Stellvertreterin in Augenschein genommen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.2 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

Sachverhalt:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- geändert. Gemäß dem neu eingefügten Absatz § 24 Abs. 4 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.3 Wasserwende - Vom Wassermangel zum Sinneswandel; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2021, wurde der Artikel „Wasserwende – vom Wassermangel zum Sinneswandel“ von Frau Dr. Juliane Thimet

veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 12.4 Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag informiert mit Rundschreiben-Nr. 67/2021 zum o.g. Thema wie folgt:

Am 20. September 2020 beauftragte Ministerpräsident Söder eine Expertenkommission, die Ziele für eine sichere Wasserzukunft in Bayern zu formulieren. Der Bericht wurde nun am 20. Oktober 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz freigegeben.

Der Bericht befasst sich mit konkreten Lösungen. Dies ist zu begrüßen, weil nur mit solchen konkreten Vorschlägen für Maßnahmen der Umbau des Wasserkreislaufs – die Wasserwende – angegangen werden kann.

Der Bericht enthält folgende Schlussfolgerungen:

1. Die Konzeption einer Wasserwende muss von staatlichen Stellen mit dem Blick auf das Ganze erarbeitet werden. Fernwasserversorger und die Nutzung von Uferfiltraten erhalten dabei eine hohe Aufmerksamkeit. Die Rolle der Städte und Gemeinden als „geborene“ Generalisten und Inhaber der Planungshoheit kommt dabei kurz.
2. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten geht in Bayern seit Jahrzehnten nur schleppend voran. Die Schutzgebiete sind kleiner als es das technische Regelwerk vorsieht. Die offenen Verfahren kommen seit Jahren nicht zum Abschluss. Das Gutachten empfiehlt ein „Wasserbeschleunigungsgesetz“.
3. Die Einführung eines „Wassercent“ , also eines Wasserentnahmeentgelts, wird ausdrücklich empfohlen. Dies wird auf der Grundlage eines zu erwartenden Entwurfes des StMUV intensiv zu diskutieren sein.

Der vollständige Bericht der Expertenkommission wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Günter Schumacher
Vorsitzender

Luisa Fries
Schriftführer

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt¹ Remlingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Remlingen
- b) das Leichenhaus in Remlingen
- c) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

¹ Im Folgenden Gemeinde genannt.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung des Grabes nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden. Wurden Urnenbestattungen vorgenommen, sind Erdbestattungen erst wieder nach Ablauf der Urnenruhefrist möglich.

(4) Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung einer bereits belegten Grabstelle in der Doppelgrabstätte nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten oder in Einzel-/Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die fortlaufend belegt und zur Beisetzung für bis zu drei Urnen abgegeben werden.

(4) Bei Urnenbeisetzungen in Einzel- oder Doppelgrabstätten gelten, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Vorschriften über Einzel- oder Doppelgrabstätten (§ 9) entsprechend.

(5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener der Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) des jeweils Nutzungsberechtigten beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.

(6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 11 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Einzelgrabstätten	2,00 m x 1,00 m x 1,80m
2. Doppelgrabstätten	2,00 m x 2,00 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten	0,75 m x 0,75 m x 0,90 m

Bei einer Tieferlegung beträgt die Tiefe der Grabstätte 2,40 m.

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das

Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird das Nutzungsrecht auf zehn Jahre verliehen. Der vorherige Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei ausreichender Kapazität möglich, dies ist gesondert für jeden Einzelfall zu prüfen. Erfolgt während dieser Zeit eine Bestattung, wird das Nutzungsrecht auf den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Das Nutzungsrecht kann auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt nicht für unbelegte Grabstätten deren Nutzungsrecht bereits vorab verliehen wurde. Die Gestaltung ist dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Hochgewachsene Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Gehölzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach Grüngut und Restmüll, zu entsorgen. Zudem dürfen an den vorgesehenen Plätzen lediglich Friedhofabfälle entsorgt werden.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und

18 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

§ 17 Größe von Grabmalen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 0,80 m
Doppelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 1,50 m
Urnerdgrabstätten:	Höhe 0,80 m	Breite: 0,60 m
Urnerdgrabstätten mit Abdeckplatte:	Länge: 0,85 m	Breite: 0,85 m

§ 18 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Entwürfe der Steinmetze müssen zwingend, vor Ausführung, der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Grababdeckungen sind als Teil- und Vollabdeckung zulässig, sie können in schräger und liegender Position angebracht werden.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16 und § 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur

Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Dies gilt nicht für den Verabschiedungsraum.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Öffnen und Schließen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung der Urne,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Grabstätten auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten fort. Sie können nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 09.11.2021

öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit §17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 04.10.2001 außer Kraft.

Remlingen, den _____

Markt Remlingen

(Siegel)

**Schumacher
1. Bürgermeister**

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Remlingen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt² Remlingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei dem Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei dem Erwerb unabhängig von einem Todesfall und der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für die Dauer von zehn Jahren,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist (20 Jahre) für
 - a) eine Einzelgrabstätte 528,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.056,00 €
 - c) eine Urnenerdgrabstätte 336,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für zehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer

² Im Folgenden Gemeinde genannt.

Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Grundausrüstung mit Trauerschmuck beträgt pro angefangenem Benutzungstag	50,00 €
(2)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes inkl. der Versenkung des Sarges/Beisetzung der Urne beträgt	
	a) bei einer Einzel-/Doppelgrabstätte	200,00 €
	b) bei einer Urnenerdgrabstätte	100,00 €
(3)	Die Gebühr für die Tieferlegen beträgt	100,00 €
(4)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt je Sargträger	29,75 €
(5)	Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt einschließlich Urnenträger	29,75 €
(6)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen	1.190,00 €
	bei Tieferlegung	1.309,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche oder sterblicher Überreste aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen	595,00 €
	bei Tieferlegung	714,00 €
	c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen	238,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 47,20 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 47,20 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.

§ 7 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte

Für Nutzungsrechte, die noch auf Grundlage der Satzung vom 04.10.2001 erlassen/verlängert wurden, wird der Restbetrag bis zum Ende des Nutzungsrechts, als einmalige Zahlung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Remlingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.10.2001 außer Kraft.

Remlingen, den _____

Markt Remlingen

(Siegel)

Schumacher
1. Bürgermeister